

SATZUNG

des "Lübecker Verein für Luftfahrt e. V."



§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen »LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT« (Abkürzung LVFL). Er ist die Wiederbegründung des am 28. September 1908 gegründeten und im Jahre 1933 aufgelösten Vereins gleichen Namens, dessen Tradition er fortführt; Sitz des Vereins ist Lübeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des "Lübecker Verein für Luftfahrt e.V." ist die Förderung der allgemeinen Luftfahrt und des Luftsports.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden können,
 - b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Jugendmitglieder zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr.
2. Stimmberechtigung: Stimmberechtigt sind nur die Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder sowie Förderer mit fünfjähriger Vereinszugehörigkeit. In persönlichen Angelegenheiten eines Mitgliedes ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
3. Aufnahme der Mitglieder:

Jeder am Luftsport und an der Flugtechnik Interessierte kann Mitglied werden. Er muß als Erwachsener im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muß von zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden. Bei nicht volljährigen Antragstellern bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages an die Mitglieder durch Aushang im Klubhaus. Ordentliche Mitglieder können dem Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auf Anfrage ist Mitgliedern gegenüber Auskunft zu erteilen. Wird der Antragsteller aufgenommen, so beginnt seine Mitgliedschaft mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses. Aufnahme und Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Antragsteller kann erst nach der nach § 2 Absatz 3 und 4 erfolgten Aufnahme durch den Vorstand und nach Entrichtung eines vollen Jahresbeitrages zur Schulung an der vereinseigenen Luftfahrerschule zugelassen werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

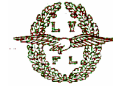
1. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. September des Geschäftsjahres erklärt werden, mit dessen Ende die Mitgliedschaft enden soll;
2. mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil;
3. durch Ausschluß. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn nach erfolgter Aufnahme Tatsachen bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten;
 - b) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung für den Zeitraum eines Jahres nicht nachgekommen ist. In diesem Falle muß der Ausschluß vorher unter angemessener Fristsetzung angedroht werden;
 - c) wenn ihm wiederholt wegen Verstoßes gegen die fliegerische Disziplin, insbesondere gegen Vorschriften des Luftrechts die Benutzung von Klubmaschinen verboten oder wenn es wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig bestraft worden ist. Benutzungsverbote für Klubmaschinen erläßt der Vorstand.
 - d) wenn es den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, die Einrichtungen des Vereins mißbraucht oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erweisbar gefährdet oder schädigt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, sich schriftlich oder in einer Vorstandssitzung mündlich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch an den Ehrenrat gegeben. Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Er muß dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung geben.
5. Im Falle des Ausschlusses nach § 3 Absatz 3b der Satzung ist ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
2. Der Verein kann in begründeten Fällen darüber hinaus Gemeinschaftsumlagen erheben, insbesondere in Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB.
3. Zu Umlagen, die nach Vorliegen einer fristgerechten Austrittserklärung beschlossen werden, kann das Mitglied nicht herangezogen werden.
4. Über die Leistungen nach Satz 1 beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über den Vereinsbeitrag treten jeweils zu Beginn des auf die Beschlußfassung folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Der Jahresbeitrag ist am 1. Kalendertag des der Jahreshauptversammlung folgenden Monats fällig, kann aber auch in monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Stundung gewähren.
5. Mitglieder anderer dem Deutschen Aero-Club angeschlossenen Vereine zahlen keine Aufnahmegebühr, desgleichen solche Mitglieder, die von anderen dem Deutschen Aero-Club angeschlossenen Vereinen überwiesen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

SATZUNG

des "Lübecker Verein für Luftfahrt e. V."



§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstand:
 - a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister und dem zweiten Schatzmeister.
Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.
 - b) Der erste und zweite Vorsitzende, jeweils mit einem der Schatzmeister, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bankvollmacht haben der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem der Schatzmeister. Postvollmacht hat jedes gewählte Vorstandsmitglied.
 - c) Die Vorstandsmitglieder werden abwechselnd auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß in einem Jahr der zweite Vorsitzende und der zweite Schatzmeister, im nächstfolgenden Jahr der erste Vorsitzende und der erste Schatzmeister ausscheiden. Wiederwahl ist nur auf Vorschlag der jeweils verbleibenden Vorstandsmitglieder möglich. Ein Wechsel in der Position ist zulässig.
 - d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den allgemeinen Vorschriften über Vereine und eingetragene Vereine der §§ 21 bis 79 des BGB.
 - e) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Gleichzeitig ist ein neuer Vorstand von ihr zu wählen.
 - f) Die Jahreshauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist nicht zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl, bestellte Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
 - g) Der Vorstand ist berechtigt, einen erweiterten Vorstand zu bestellen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Motorflugreferenten und einem Schriffführer.
 - h) Vorstand und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
 - i) Der Vorstand ist gehalten, durch seine tatsächliche Geschäftsführung den Zweck, die Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit der Vereinsziele zu verwirklichen. Er soll zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung erlassen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
 - k) Den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden die ihnen entstehenden persönlichen Auslagen und Kosten, welche mit der Geschäftsführung im Zusammenhang stehen, ersetzt.
2. Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher schriftlich bekanntzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag von 2/3 der Mitglieder einberufen werden. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
 - b) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Alle in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in der Versammlungsniederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - c) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen.
3. Ehrenrat
Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ehrenrat. Er besteht aus drei Mitgliedern, die fliegerisch erfahren sein sollen und das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat berät neben seiner Funktion als Einspruchsinstanz den Vorstand bei der Schlichtung von Streitigkeiten. Er muß auf Verlangen gehört werden.

§ 6 Gerichtsstand

1. Sitz des Vereins ist Lübeck.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Mitglieder des LVFL gilt für alle Forderungen des Vereins aus Beiträgen, Fluggebühren und sonstigen Gebühren Lübeck als Gerichtsstand vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt insbesondere für Mitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Gerichtsstandes haben oder durch Wohnsitzverlegung nehmen. Sofern diese Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 6a Abs. G. § 38 ZPO unzulässig ist, wird ausdrücklich für alle Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, als Gerichtsstand das Amtsgericht Lübeck vereinbart. Diese Vereinbarung wird durch andere Verträge zwischen Verein und Mitglied oder dem Ausscheiden eines Mitgliedes nicht aufgehoben.

§ 7 Satzungsänderung

1. Eine Abänderung der Satzung kann nach vorheriger Bekanntmachung der Abänderungsanträge von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen. Sie müssen, sofern sie mindestens von zehn Mitgliedern unterschrieben sind, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 8 Dachorganisation

1. Der LVFL kann Mitglied von Dachorganisationen werden. Über den Beitritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

1. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem Landes-sportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Luftsports zur Verfügung gestellt.

Lübeck, den 31.3.99

LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT e.V.
Der Vorstand